

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Kanzlei Lemme

– nachfolgend: Rechtsanwälte –

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die den Rechtsanwälten erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

§ 1 – Gegenstand der Rechtsberatung

Die Rechtsanwälte erteilen Rechtsberatung grundsätzlich nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (Europarecht). Eine steuerliche Beratung erfolgt ausdrücklich nicht. Der Mandant hat steuerliche Auswirkungen eines zivilrechtlichen Vorgehens auf eigene Veranlassung durch fachkundige Dritte prüfen zu lassen oder selbst zu prüfen.

§ 2 – Vergütung

Die für die anwaltliche Tätigkeit anfallende Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, es wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung schriftlich getroffen.

§ 3 – Einbeziehung von Dritten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eigene Mitarbeiter und fachkundige Dritte in die Bearbeitung eines Mandats mit einzubeziehen. Sofern hierdurch gesonderte Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, vorher das Einverständnis des Mandanten einzuholen. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass stets – auch bei der Bearbeitung des Mandats durch Mitarbeiter oder Dritte – die standesrechtlichen Vorgaben, insbesondere die anwaltliche Schweigepflicht, eingehalten werden.

§ 4 – Pflichten der Rechtsanwälte

a) Beachtung des Standesrechts und Vermeidung von Interessenkollisionen

Die Rechtsanwälte verpflichten sich, unter Beachtung des Standesrechts die rechtlichen Interessen des Mandanten mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen und insbesondere Situationen zu vermeiden, in denen ihre eigenen Interessen oder diejenigen von anderen Personen, mit denen bereits ein Mandatsverhältnis besteht, mit den Interessen des Mandanten kollidieren.

b) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

c) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder

sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

d) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 9 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

e) Datenschutz

Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

§ 5 Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit oder Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben und Schriftsatzentwürfen

Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsatzentwürfe der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 6 – Datenverarbeitung und –speicherung

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 7 – Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

§ 8 – Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.

§ 9 – Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte hiermit an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 10 – Aktenaufbewahrung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

§ 11 – Geltung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

§ 12 – Informations- und Hinweispflichten

a) Informationspflicht zur Vertretung in arbeitsrechtlichen Sachen

Gemäß § 12a Abs. 1 ArbGG wird der Mandant darauf hingewiesen, dass im Rahmen von arbeitsrechtlichen Mandaten, insbesondere bei einer Vertretung vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz, auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch gegen die Gegenseite besteht.

Der Mandant hat insofern in jedem Fall – auch bei einem für ihn positiven Ausgang eines Rechtsstreits vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz – die Kosten unserer Tätigkeit zu tragen.

b) Informationspflichten gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Informationspflicht gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV zeigen die Rechtsanwälte folgendes an:

Firma und Kontaktdaten: Kanzlei Lemme
Nürnberger Straße 24a, 10789 Berlin
Telefon: 030 23630095; Fax: 030 23630099
E-Mail: info@kanzlei-lemme.de

Zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin

Berufshaftpflichtversicherung: R + V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Räumlicher Geltungsbereich: Im gesamten EU-Gebiet und den EWR-Staaten

Beide Gesellschafter der Sozietät Lemme + Al Abed Rechtsanwälte führen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, die jeweils in der Bundesrepublik Deutschland von der Rechtsanwaltskammer Berlin (Anschrift siehe oben) verliehen wurde.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mandant(en))

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4 a BDSG zu:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mandant(en))